



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 10. Februar 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Innsbruck vom 8. Februar 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Im nunmehrigen Verfahrensstadum sind noch folgende Berufungspunkte aufrecht:

- a.) Ansatz von Wohnraumsanierungskosten in Höhe von € 384,60 (Anschluss an das öffentliche Kanalnetz)
- b.) Ansatz eines korrigierten Lohnzettels bei der ESt- Berechnung

Zum Berufungspunkt Vertreterpauschale hat der Bw. mit Eingabe vom 20.2.2012 mitgeteilt, dass er diesen Punkt nicht mehr aufrecht erhält.

Über die Berufung wurde erwogen:**a.) Ansatz von Wohnraumsanierungskosten in Höhe von € 384,60**

Im Zuge des Berufungsverfahrens legte der Bw. eine Bestätigung der Fa. N.N. GmbH vom 27.9.2010 vor, aus der hervorgeht, dass der streitgegenständliche Betrag von € 384,60 für Leitungs- und Installationsänderungen entrichtet wurde, die aufgrund des Anschlusses der Liegenschaft des Bw. an das öffentliche Kanalnetz notwendig wurden, wobei die Arbeiten von einem befugten Unternehmen durchgeführt wurden.

Derartige Aufwendungen fallen unter den Tatbestand des § 18 Abs. 1 Z. 3 lit. c EStG 1988 (Topfsonderausgaben) und sind daher bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen (Berechnungsdetails siehe beigeschlossenes Steuerberechnungsblatt).

Die Amtspartei hat dem Ansatz des strittigen Betrages bei den Topfsonderausgaben am 8.10.2010 ausdrücklich zugestimmt (siehe hiezu Bl. 44 des ANV- Aktes).

b.) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Im Zuge des Berufungsverfahrens wurde von der Dienstgeberin des Bw. ein berechtigter Lohnzettel an die Abgabenbehörde übermittelt. Dieser wurde von der Berufungsbehörde der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu Grunde gelegt.

Hinsichtlich der Berechnung der Einkommensteuer 2009 wird auf das beigeschlossene Berechnungsblatt verwiesen.

Da der Bw. die Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung und auf Entscheidung durch den gesamten Berufungssenat am 20.2.2012 zurückgenommen hat, konnte die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch den Referenten getroffen werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Innsbruck, am 20. Februar 2012